

Monika Sylvester-Resch
Mitterlassnitzstrasse 22,
8302 Nestelbach bei Graz

Nestelbach, am 14.10.2019

An die Staatsanwaltschaft Wien
Landesgerichtsstraße 11
1080 Wien

Betrifft: Strafanzeige vom 18.09.2019 gegen den Leiter der Obersten Fernmeldebehörde, Dr. Christian Singer, Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien, wegen des Verdachts des Amtsmissbrauchs § 302 und wegen des Verdachts der Gemeingefährdung im Sinne des §177 StGB.

Bezug: Verständigung der Staatsanwaltschaft Wien vom 26. September GZ.: 62 St 330/19d-1

Ergänzung Sachverhaltsdarstellung:

Mit o. a. Schreiben vom 26. September 2019 hat mich die Staatsanwaltschaft Wien darüber verständigt, dass auf Grund meiner Anzeige mit Sachverhaltsdarstellung vom 18.09.2019 für die Staatsanwaltschaft, kein Anfangsverdacht ableitbar war.

Meine Sachverhaltsdarstellung habe ich im Wesentlichen auf die Verhaltensbeschwerde von Frau Mag. Catharina Roland gestützt.

In der Zwischenzeit sind mir neue Tatsachen bekanntgeworden aus welchen sich, meiner Ansicht nach, sehr wohl ein Anfangsverdacht ergeben wird.

So habe auch ich mit Schreiben vom 31.07.2019 (**Beilage 1**) per E-Mail an Herrn Bundesminister des BMVIT Mag. Reichhardt, um die Beantwortung einiger mir wichtig erscheinender Fragen in Zusammenhang mit dem „flächendeckenden“ Ausbau des Mobilfunknetzes 5G, gebeten.

Mit Schreiben vom 13.09.2019 GZ: BMVIT-630.290/0118-III/PT2/2019 (**Beilage 2**), welches mir per E-Mail am 20.09.2019 zugestellt wurde, erfolgte die Beantwortung meines Schreibens vom 31.07.2019 nur zum Teil und für mich nicht zufriedenstellend.

Die in diesem Schreiben getätigten Aussagen des BMVIT waren zum Teil ident mit jenen, welche auch Frau Mag. Roland erteilt wurden.

Aufbauend auf den bereits von Frau Mag. Roland eingeholten Erkundigungen, habe ich noch ergänzende Erkundigungen eingeholt und werde diese bei der Entgegnung zu den für die ergänzende Sachverhaltsdarstellung relevanten Aussagen, im gegenständlichen Schreiben des BMVIT, einfließen lassen.

Zur Aussage:

Zu Punkt 1.2.3.

- a. *Das Telekommunikationsgesetz (TKG 2003), für welches das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) zuständig ist, sieht gem. § 73 Abs. 2 TKG 2003 vor, dass bei der Errichtung und dem Betrieb von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen gewährleistet sein muss.*

- b. Dieser ist durch die Verpflichtung zur Einhaltung auch seitens der EU als EU-Ratsempfehlung 1999/519/EG (Exposition der Bevölkerung gegenüber EMF) vorgeschriebenen Immissionsgrenzwerte sichergestellt.

Zu Punkt 4 und 5.

- c. Die Bewilligung zur Inbetriebnahme der Sendestationen erfolgt durch die Fernmeldebüros. Diese Bewilligung ist mit der Auflage versehen, dass die Anlagen den europäischen Telekommunikationsstandards, die alle gesundheitlichen Aspekte berücksichtigen, zu entsprechen haben. **Da es sich dabei um europaweit festgelegte, technische Standards handelt, erfolgt keine individuelle Genehmigung jeder einzelnen Antenne nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) 2003.**

Zu Punkt 8

- d. Die in Österreich verbindlich geltenden Grenzwerte für Mobilfunksendeanlagen wurden von der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) festgelegt, von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) übernommen, von der Europäischen Union (EU) empfohlen und werden in Österreich verbindlich in der ÖNORM E 8850 festgesetzt.
- e. Nach derzeitigem Stand der Wissenschaft kann gesagt werden, dass es keinen Nachweis für eine Gefährdung der Gesundheit durch elektromagnetische Felder des Mobilfunks unterhalb der von der WHO/ICNIRP empfohlenen Grenzwerte gibt.“

Diesen Ausführungen halte ich entgegen:

Zu a)

Die Bestimmung des §73 (2) TKG 2003 alleine gewährleistet keinen Schutz für das Leben und die Gesundheit.

Bis zur Novelle des TKG 2003 vom Nov 2011 BGBl Nr. 102 war dieser in § 73 (2) verankerte gesetzliche Schutz in Verbindung mit §74 und §78 Abs. 3 sowie der Verordnung zu §73 Abs. 3 (BGBl 529 vom 28. Dezember 2006) gewährleistet, da bis dahin für jede Funkanlage eine örtliche Bewilligungspflicht, unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Auswirkungen der Funkanlage auf die Umgebung, bestanden hat.

Dieser gesetzlichen Pflicht, die Errichtung jeder Funkanlage (Sendeanlage) individuell zu genehmigen, ist die Fernmeldebehörde jedoch nie nachgekommen, wie aus dem Erkenntnis des VwGH vom 27.11.2012, GZ.2011/03/0226 hervorgeht:

„Die belangte Behörde vertritt die Auffassung, dass die Erteilung der Konzessionen nach dem TKG (1997) durch die Regulierungsbehörde auch die Errichtung der erforderlichen Anlagen im Rahmen des TKG beinhaltet habe. Auf der Grundlage der Konzession sei in weiterer Folge die Bewilligung zur Inbetriebnahme der Sendestationen durch die Fernmeldebüros erfolgt. Diese Bewilligungen umfassten standortunabhängig alle Sendestationen und seien mit der Auflage versehen, dass die Anlagen den europäischen Telekommunikationsstandards zu entsprechen hätten. Dem Erreichen des Ziels "Schutz von Leben und Gesundheit" diene zudem nicht erst das auf Grundlage des TKG 2003 durchzuführende Bewilligungsverfahren, sondern in dessen Vorfeld bereits das Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), das sicherstelle, dass nur solche Geräte in Verkehr gebracht würden, die den grundlegenden Anforderungen entsprechen, wozu insbesondere der Schutz der Gesundheit und Sicherheit des Benutzers und anderer Personen zähle.“

Zu dieser rechtswidrigen Genehmigungspraktik der Fernmeldebehörde hat sich der VwGH in gegenständlichem Erkenntnis wie folgt geäußert:

*„Der Hinweis der Erstbehörde, dass dem Schutz der Gesundheit durch die Anforderungen des FTEG Rechnung getragen werde, sei nicht zielführend, zumal gemäß § 11 FTEG bei der Inbetriebnahme von Funkanlagen die Bestimmungen des TKG unberührt blieben. **Zu bezweifeln sei zudem, dass die derzeitige Vorgangsweise der Fernmeldebehörde ausreichend Schutz biete, da längst erwiesen sei, dass auch unterhalb der gehandhabten Grenzwerte Gesundheitsschäden auftreten könnten.“***

Nachdem für die Fernmeldebehörde durch das oben angeführte VwGH Verfahren vorauszu sehen war, dass der VwGH dem Beschwerdeführer Recht geben wird, wurde durch eine Regierungsvorlage des BMVIT (Fernmeldebehörde) das TKG 2003 mit der Novelle vom Nov 2011

BGBL Nr. 102 so abgeändert, dass statt der im §74 verankerten Bewilligungspflicht ein „Anzeigeverfahren“ mit folgendem Argument eingeführt wurde:

„Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Es sind keine zusätzlichen Informationsverpflichtungen für Bürgerinnen und Bürger vorgesehen. Die mit § 80a eingeführte Anzeige der Inbetriebnahme einer Funkanlage wird ausschließlich in Bezug auf Funkanlagen zu erstatten sein, für welche bislang die Erteilung einer Bewilligung Voraussetzung für die Inbetriebnahme war. Damit wird von einem im Vergleich zur bloßen Anzeigeerstattung aufwändigen Verwaltungsverfahren Abstand genommen und sowohl Bürger/Bürgerinnen als Betreiber von Funkanlagen als auch Unternehmen entlastet (Zitat aus dem Vorblatt zur Regierungsvorlage),

Es besteht der dringende Verdacht, dass mit diesem Argument der Gesetzgeber über den wahren Hintergrund der Änderung durch die Initiatoren der Gesetzesänderung (Regierungsvorlage des BMVIT – Oberste Fernmeldebehörde) getäuscht wurde.

Durch die Novelle des TKG 2003 vom Nov 2011 wurde eine unklare Rechtskonstruktion geschaffen, die von der Fernmeldebehörde genützt wird, um ihre rechtswidrige Genehmigungspraktik für Funkanlagen, die Sie schon vor der Novelle 2011 angewendet hat, weiterhin missbräuchlich anzuwenden.

Die VO zu §73 (3) (BGBL 529 vom 28. Dezember 2006) wurde aufgehoben und in die VO zu § 74 (3) folgende „kann“ Bestimmung aufgenommen:

„(1a) Es **kann** auch **festgelegt werden**, dass **bestimmte Funkanwendungen** einer Anzeigepflicht gemäß § 80a TKG 2003 unterliegen.“

Weder aus den Bestimmungen des TKG und auch nicht aus einer VO dazu ist ersichtlich, um welche bestimmten Funkanwendungen es sich dabei handelt.

Ein Bewilligungsverfahren im Sinne des §81 Abs 6 zu §83 TKG 2003 idgF, bei welchem der Schutz der Gesundheit der Anrainer zu berücksichtigen wäre (**Erreichung der Ziele des §73 (2)**), wird von der Fernmeldebehörde weiterhin nicht durchgeführt und in rechtswidriger Weise nur mehr das Anzeigeverfahren nach §80a für **alle** Funkanwendungen (auch für 5G) missbräuchlich angewendet.

Zu b)

Dass durch die EU-Ratsempfehlung 1999/519 EG den Mitgliedsländern und somit auch Österreich Immissionsgrenzwerte **vorgeschrieben** wurden, ist eine unwahre Behauptung (Beilage 3).

Durch die weiteren ausschweifenden Erklärungen habe ich keine konkrete Antwort auf meine Fragen 1. 2. und 3. bekommen

Zu c)

Offensichtlich sollte mir durch diese Ausführungen erklärt werden, warum individuelle Bewilligungsverfahren für jede Sendeanlage, wie bei gewerblichen Anlagen die dem Gewerberecht unterliegen, nicht notwendig sind.

Aus den Ausführungen ist zu schließen, dass die Fernmeldebehörde dieselbe Genehmigungspraktik wie vor der Novelle des TKG 2003 vom Nov. 2011 auch weiterhin anwendet, obwohl der VwGH (wie eingangs schon ausgeführt) in seinem Erkenntnis vom 27.11.2012, GZ.2011/03/0226 bezweifelt hat: **„dass die derzeitige Vorgangsweise der Fernmeldebehörde ausreichend Schutz biete, da längst erwiesen sei, dass auch unterhalb der gehandhabten Grenzwerte Gesundheitsschäden auftreten könnten“**.

Zu d)

Diese Aussage ist unwahr. Die ÖNORM E 8850 gehört schon seit 01.04.2017 nicht mehr den Österreichischen NORMEN an, da sie zurückgezogen und durch die ÖVE-Richtlinie R

23-1:2017-04-01 ersetzt wurde. Weder die ÖNORM E 8850 noch die ÖVE-Richtlinie 23-1 sind in Österreich für rechtsverbindlich erklärt worden (Beilage 4 u 5).

Zu e)

Warum die Oberste Fernmeldebehörde immer noch diese Behauptung aufstellt, ist für mich nicht nachvollziehbar, wo doch gerade die WHO die Mobilfunkstrahlung am 31. Mai 2011 in die Gesundheitsgefährdungsstufe 2B eingereiht hat, Die Grenzwertempfehlung der WHO und ICNIRP stammt aus dem Jahre 1999 und berücksichtigt nur thermische Effekte jedoch nicht die biologischen Effekte und repräsentieren daher nicht den Stand des heutigen Wissens. Warum die Oberste Fernmeldebehörde von Österreich die „EURO-PAEM EMF Leitlinie 2016“ (Beilage 6), welche den aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft repräsentiert, ignoriert, ist für mich auch nicht nachvollziehbar, zumal auch schon der VwGH in seiner Entscheidung vom 27.11.2012, GZ.2011/03/0226 festgestellt hat: „**da längst erwiesen sei, dass auch unterhalb der gehandhabten Grenzwerte Gesundheitsschäden auftreten könnten**“.

Aus meinen vorstehenden Ausführungen ergibt sich, meines Erachtens, ein Anfangsverdacht, da dieses Verhalten der Fernmeldebehörde vorsätzlich rechtswidrig ist, wodurch auch die Gesundheit der Bevölkerung in grob fahrlässiger Weise gefährdet wird.

Zudem habe ich in Erfahrung gebracht:

1. Dass eine ähnliche Strafanzeige von Herrn Kuhn im Jahre 2009 eingebacht wurde. Von der Staatsanwaltschaft wurde das Verfahren mit dem Beisatz „*Verdacht Missbrauches der Amtsgewalt durch Dr. Christian SINGER, Tatbestand nicht erfüllt, **da rechtlich vertretbares Verhalten.***“ eingestellt. (Beilage 7).

Erst im Jahre 2012 wurde vom VwGH mit den Erkenntnissen 2011/03/0226 vom 27.11.2012 Wuster Hagenberg Oberösterreich u. 2010/03/0077 vom 21.12.2012 Kuhn, Spittal/Drau die Behauptung von Kuhn bestätigt (Beilage 8), dass die Fernmeldebehörde generell, (entgegen den gesetzlichen Regelungen des TKG), keine individuellen Einzelbewilligung für die Errichtung der Funkanlagen erteilt.

Die vorgenannten Entscheidungen des VwGH haben zu der Gesetzesnovelle des TKG vom Nov. 2011 geführt.

2. Als **rechtlich nicht vertretbares Verhalten** hat die Staatsanwaltschaft den Beschluss des Gemeinderates von Spittal a. d. Drau vom März 2008 angesehen, eine Sendeanlage wegen Gesundheitsbedenken für die Anrainer, nicht aufstellen zu lassen. Auszug aus der Anklageschrift:

„Demnach haben die Angeklagten als Mitglieder des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal/Drau sowohl die objektive als auch die subjektive Tatseite des § 302 Abs 1 StGB erfüllt, und somit das Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt zu verantworten

Bemerkenswert ist, dass die Staatsanwaltschaft gegen die Mitglieder des Spittaler Gemeinderates erst sechs Jahre später (Feber 2014) die Anklage erhoben hat, nachdem eine Anklage gegen den Bürgermeister von Neuhofen an der Krems gescheitert ist (Beilage 9).

In einem mehrere Tage dauernden medienwirksamen „Schauprozess“, wurde das Gerichtsverfahren durchgeführt. Die Gemeinderate von Spittal a. d. Drau wurden freigesprochen. Die Wirkung, mit diesem Gerichtsverfahren alle anderen Gemeinden in Österreich einzuschüchtern, damit diese keine Schwierigkeiten bei den Baubewilligungen für Sendeanlagen machen, wurde jedoch erreicht.

Hochachtungsvoll

Beilagen:

1. Brief an das BMVIT vom 31.07.2019
2. Schreiben des BMVIT vom 13.09.2019
3. Empfehlung 1999/519 EG ist keine Richtlinie
4. ÖNORM E 8850 nicht verbindlich
5. ÖVE-Richtlinie 23-1 nicht verbindlich
6. EUROPAEM EMF Leitlinie 2016
7. Staatsanwaltschaft – Kuhn
8. Rechtsätze des VwGH zu Kuhn
9. Bgm. Neuhofen an der Krems